



Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du
Sitzung vom 27. OKT. 2004

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Birgisch vom 9. Januar 2002 und das Pilotdossier 3 vom Januar 2004 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlungen der Einwohnergemeinde Birgisch vom 17. November 2000 und vom 7. Dezember 2001 beschlossene Wiedereinzonung einer Parzelle in die Ferienhauszone F2 im Gebiet "Eiholz", die Einzonung des Weilers "Steingrächen" in die Dorfzone, die Neueinzonung der Gewerbezone bei der Munderbrücke, die Umzonung der Wohnzone W2 in die Dorfzone im Gebiet "Eiholz", die Umzonung der Wohnzone W2 in die Wohnzone W3A im Bereich "Obre Bodo", die Sonderzonen (Maiensäss- und Weilerzonen) sowie die Abänderung des Bau- und Zonenreglementes (BZR);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentlichen Auflagen (Art. 34 und 36 kRPG) in den Amtsblättern Nr. 39 vom 29. September 2000, Nr. 2 vom 12. Januar 2001, Nr. 23 vom 3. Juni 2001, Nr. 43 vom 26. Oktober 2001 und Nr. 50 vom 14. Dezember 2001;

Eingesehen die Beschlussfassungen der Urversammlung der Einwohnergemeinde Birgisch vom 17. November 2000 und 7. Dezember 2001, womit die vorbeschriebene Partialrevision der Bau- und Zonenordnung angenommen wurde;

Eingesehen die Mitberichte der Dienststelle für Raumplanung vom 12. August 2002 und vom 8. Oktober 2004, der integrierenden Bestandteil des vorliegenden Entscheids bildet;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 18. Oktober 2004, womit dieser der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Bergisch die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

entscheidet:

Die von der Urversammlungen der Einwohnergemeinde Birgisch vom 17. November 2000 und vom 7. Dezember 2001 beschlossene Wiedereinzonung einer Parzelle in die Ferienhauszone F2 im Gebiet "Eiholz", die Einzonung des Weilers "Steingrächen" in die Dorfzone, die Neueinzonung der Gewerbezone bei der Munderbrücke, die Umzonung der Wohnzone W2 in die Dorfzone im Gebiet "Eiholz", die Umzonung der Wohnzone W2 in die Wohnzone W3A im Bereich "Obre Bodo", die Sonderzonen (Maiensäss- und Weilerzonen) sowie die Abänderung des Bau- und Zonenreglementes (BZR) werden homologiert unter folgendem Vorbehalt:

- Die im oben erwähnten Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 8. Oktober 204 aufgelisteten Vorbringen, welche integrierenden Bestandteil des vorliegenden Homologationsentscheids bilden, sind von der Gemeinde zu berücksichtigen.
- Die von der Gemeinde an diesen Homologationsentscheid angepassten und unterzeichneten (Gemeindepräsident und Gemeindegeschreiber) Planunterlagen sind ohne Verzug der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in vier Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in sechs Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr Fr. 150.--

Gesundheitsstempel Fr. 5.--

Verteiler:

6 Ausz. DVIS

1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

